

Stadtrecht

Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe (Brennstoffverordnung - BStV)

vom 20. Oktober 1999

Stadtratsbeschluss:	06.10.1999
Bekanntmachung:	29.10.1999 (MüABl. S. 398)
Änderungen:	18.12.2000 (MüABl. S. 549) 26.04.2006 (MüABl. S. 143)

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.1998 (GVBl. S. 243), erlässt die Landeshauptstadt München folgende Verordnung:

§ 1 Verbot bestimmter Feuerungsanlagen

(1) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München die Errichtung und der Betrieb von handbeschickten Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe verboten, die als Zusatzheizung zur Hauptheizung (Zentralheizung) betrieben werden.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für den Weiterbetrieb von Feuerstätten, die bereits vor dem 30.10.1999 vorhanden waren. Auf Feuerstätten, die im Zeitraum vom 30.10.1999 bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung zugelassen wurden, finden die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Ziffern 4 und 5 keine Anwendung. Für diese Anlagen gelten die Staubgrenzwerte der Brennstoffverordnung in der Fassung der Verordnung vom 20.10.1999 weiter. § 2 Abs. 3 Nr. 7 gilt nur für Anlagen, die nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung in Betrieb genommen werden.

§ 2 Ausnahmen

(1) Die Landeshauptstadt München hat Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung auf Antrag zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern.

(2) Die Landeshauptstadt München kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung zulassen, wenn schädliche Einwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu befürchten sind.

(3) Die Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Für eine Ausnahme nach Absatz 2 können folgende Anforderungen gestellt werden:

1. Die Einzelfeuerstätte für feste Brennstoffe darf eine Nennwärmeleistung von 15 kW nicht überschreiten.
2. Für die Verfeuerung dürfen nur folgende Brennstoffe gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 5a der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) eingesetzt werden:
 - a) Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks
 - b) Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks
 - c) Torfbriketts, Brenntorf

BrennstoffV 123

- d) Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts
 - e) naturbelassenes, stückiges Holz, einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln sowie Reisig und Zapfen
 - f) Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731 (Ausgabe Mai 1993) oder vergleichbare Holzpellets oder andere Presslinge aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität.
3. Die Einzelfeuerstätten nach Ziffer 1 sind im Dauerbetrieb so zu betreiben, dass ihre Abgasfahne heller ist als der Grauwert 1 der in der Anlage I zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen angegebenen Ringelmann-Skala.
 4. Beim Einsatz der als zulässig benannten Brennstoffe nach Ziffer 2 a mit d dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas eine Massenkonzentration von 75 mg/m^3 bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 8 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und bei Nennwärmeleistung nicht überschreiten.
 5. Beim Einsatz der als zulässig benannten Brennstoffe nach Ziffer 2 e und f dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas eine Massenkonzentration von 75 mg/m^3 bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und bei Nennwärmeleistung nicht überschreiten.
 6. Beim Einsatz der als zulässig benannten Brennstoffe dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid bei Nennwärmeleistung und betriebswarmen Zustand der Feuerstätte die Massenkonzentration von $1,5 \text{ g/m}^3$ bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nicht überschreiten.
 7. Beim Einsatz der als zulässig benannten Brennstoffe dürfen die Emissionen an Stickoxiden im Abgas eine Massenkonzentration von 200 mg/m^3 bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und bei Nennwärmeleistung nicht überschreiten.
- (4) Die nach Absatz 2 beantragte Ausnahmezulassung gilt als erteilt, wenn die Landeshauptstadt München sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags versagt. Für den Fall dieser Genehmigungsfiktion sind die unter Absatz 3 Nr. 1 bis 7 gestellten Anforderungen einzuhalten.

§ 3 Weitergehende Anforderungen

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die 1. BImSchV, die Bayerische Bauordnung (BayBO), die Verordnung über Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuV) sowie die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparungsverordnung - EnEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Gemäß § 18 Absatz 1 des BayImSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung eine ortsfeste Feuerstätte für feste Brennstoffe errichtet oder betreibt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.